finesolutions
Zoll ohne Grenzen

Revision des PEM-Übereinkommens – eine Vereinfachung für Schweizer Exporteure!

03.10.2024 von Lea Derendinger

Die Revision des PEM-Übereinkommens bringt bald Vereinfachungen für Schweizer Exporteure. Wir zeigen sie Ihnen in diesem Beitrag auf und stellen Ihnen eine praxisorientierte Wegleitung zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Was ist das PEM-Übereinkommen?
- 2 Welche Länder gehören zur PAN-EURO-MED Zone?
- 3 Was bedeutet Kumulation im Sinne von PAN-EURO-MED?
- 4 Mit welchen Vereinfachungen können Schweizer Exporteure rechnen?
- 5 Wie können Exporteure von den Vorteilen profitieren?
- 6 Was ist bei den Präferenznachweisen speziell zu beachten?
- 7 Gibt es eine Wegleitung zum PEM-Übereinkommen?

KYNASTUDIO
Die Revision des PEM-Übereinkommens bringt diverse Vereinfachungen für Schweizer Exporteure

1. Was ist das PEM-Übereinkommen?

Das revidierte PEM-Übereinkommen ist ein überarbeitetes Freihandelsabkommen unter den PAN-EURO-MED Staaten, welches die heutigen Regeln des PAN-EURO-MED Übereinkommens vereinfachen soll.

Die Ursprungsanwendung der PAN-EURO-MED Präferenzzone ist für viele Schweizer Exporteure zu kompliziert, weshalb mehrere Firmen auf die Vorteile von Zollerleichterungen in der PAN-EURO-MED Zone verzichten. Deshalb laufen seit einigen Jahren Verhandlungen zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über die **Pan-Europa-Mittelmeer Präferenzursprungsregeln** (PEM-Übereinkommen). Für ein revidiertes PEM-Übereinkommen ist es also höchste Zeit.

Die einzelnen Vertragsparteien konnten sich im November 2019 leider nicht auf einen Kompromisstext einigen, weshalb das revidierte PEM-Übereinkommen noch nicht verabschiedet werden konnte.

Die Schweiz und die EU haben beschlossen, die revidierten PEM-Regeln übergangsweise bilateral anzuwenden. Schweizer Exporteure sollen schon von den revidierten Regeln des Übereinkommens profitieren, welche weniger restriktiv und einfacher gestaltet sind.

Die **bilaterale Anwendung CH-EU ist seit dem 1. September 2021** möglich.

Seit:

- **1. November 2021** ist auch die Anwendung der revidierten Regeln im Verkehr mit den **EFTA-Staaten** möglich.
- **1. Januar 2022** können die revidierten PEM-Regeln auch mit **Serbien und Albanien** angewendet werden.
- **1. April 2022** können die revidierten PEM-Regeln auch mit **Nordmazedonien und Montenegro** angewendet werden.
- **1. September 2023** können die revidierten PEM-Regeln auch mit **Bosnien und Herzegowina** angewendet werden.

- **1. Dezember 2023** können die revidierten PEM-Regeln auch mit **Georgien** angewendet werden.

Am **20.12.2023** hat das BAZG informiert, dass die Ursprungsregeln des revidierten PEM-Übereinkommens per 1. Januar 2025 als Standardregeln angewendet werden. Jedoch wurde diese Mitteilung mit dem **BAZG-Informationsschreiben vom 20.09.2024** widerrufen. Ab dem 1. Januar 2025 haben Sie als Exporteur die Wahlfreiheit, ob Sie das revidierte PEM-Übereinkommen anwenden oder weiterhin mit dem bestehenden PEM-Übereinkommen arbeiten. Mehr zur Frage, was sich per 1. Januar 2025 für Firmen ändert, finden Sie in unserer ausführlichen Wegleitung, welche Sie kostenlos unter Punkt 7, Wegleitung PEM-Übereinkommen, beziehen können. In unserem Seminar / Webinar Präferenzieller Warenursprung haben wir dieses Thema auch aufgenommen und Sie lernen mehr über diese vereinfachten Ursprungsregeln und liberalen Listenregeln.

2. Welche Länder gehören zur PAN-EURO-MED Zone?

Die PAN-Zone und die EURO-MED Länder zusammen bilden die PAN-EURO-MED Zone.

- **PAN-Zone (Paneuropäische Freihandelszone):**
  EU, EFTA (Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein), Türkei
- **EURO-MED Länder (Mittelmeerländer und Westbalkanländer):**
  Ägypten, Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Färöer Inseln, Georgien, Israel, Jordanien, Kosovo, Libanon, Marokko, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Syrien, Tunesien, Ukraine, Westjordanland und Gazastreifen

Aktualisierungen	Details
31.08.2021	Auf dem Zirkularweg hat die Zollverwaltung informiert, dass die bilaterale Anwendung der Übergangsregeln des revidierten PEM-Übereinkommens zwischen der Schweiz und der EU ab 1. September möglich ist.
04.11.2021	Mit der Anpassung der EUR-MED Matrix wurde kommuniziert, dass die Anwendung der Übergangsregeln aus Schweizer Sicht nun auch mit den EFTA-Staaten möglich ist.
01.01.2022	Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) hat informiert, dass die Übergangsregeln seit Januar 2022 auch im Verkehr mit Serbien und Albanien angewendet werden können.
01.04.2022	Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) hat informiert, dass die Übergangsregeln seit April 2022 auch im Verkehr mit Nordmazedonien und Montenegro angewendet werden können.

Aktualisierungen	Details
01.09.2023	Das BAZG hat informiert, dass die Übergangsregeln seit Anfang September auch im Verkehr mit Bosnien und Herzegowina angewendet werden können.
01.12.2023	Das BAZG hat informiert, dass die Übergangsregeln seit Dezember 2023 auch im Verkehr mit Georgien angewendet werden können.
20.12.2023	Das BAZG hat informiert, dass die revidierten PEM-Regeln per 1. Januar 2025 als Standard-Regeln angewendet werden.
20.09.2024	Das BAZG hat mit einem Schreiben informiert, dass die revidierten PEM-Regeln noch nicht per 01.01.2025 zum Standard werden, das revidierte PEM-Übereinkommen jedoch angewendet werden kann.

3. Was bedeutet Kumulation im Sinne von PAN-EURO-MED?

Die Kumulation im Sinne der PAN-EURO-MED Zone ist sehr komplex und wird von vielen Firmen nicht korrekt verstanden und angewendet. Die Kumulation, oder auch Kumulierung genannt (= Anhäufung), definiert, dass gewisse Vormaterialien oder auch Arbeiten in bestimmten Ländern in der Präferenzkalkulation positiv gerechnet werden dürfen.

Praxis-Beispiel zur **Kumulation im jetzigen PAN-EURO-MED System**

Eine Schweizer Firma stellt Schleifmaschinen für die Metallbearbeitung her. Diese Schleifmaschinen werden im Tares unter der vierstelligen Zolltarifnummer 8460 eingereiht. Die Maschinen sollen nach Ägypten verkauft werden, wo Zölle / Zollabgaben von 5% anfallen, sofern kein Präferenznachweis mitgeliefert wird.

Für die **Präferenzkalkulation** fokussiert sich das Unternehmen zuerst einmal auf das bilaterale Abkommen EFTA-Ägypten. In dieser Kalkulation wird festgestellt, dass die Listenregel des bilateralen Abkommens EFTA-Ägypten nicht erfüllt wird. Die Firma kauft viele Vormaterialien in der EU ein und im Freihandelsabkommen EFTA-Ägypten gelten nur EFTA-Waren und ägyptische Waren als präferenzbegünstigt, sofern ein Nachweis vorhanden ist. Somit müssen alle EU-Vormaterialien als Drittland-Anteil kalkuliert werden und dieser Anteil ist über den erforderlichen maximalen 40% Drittland-Waren.

Nun muss sich die Firma um die **diagonale Kumulation** kümmern. Sobald nicht mehr nur ein Abkommen betrachtet wird, wie im obigen Abschnitt, kommen die diagonalen Kumulationsbestimmungen zum Zuge. Die Firma sollte jetzt prüfen: Mit welchen Vormaterialien kann kumuliert werden, damit die Präferenzeigenschaft der Schleifmaschine trotzdem erfüllt wird?

Im Rahmen der diagonalen EUR-MED-Kumulation muss jetzt die **EUR-MED Matrix** konsultiert werden. Dort ist ersichtlich, dass alle involvierten Länder untereinander das EUR-MED Ursprungsprotokoll unterschrieben haben. Wir prüfen also, ob in der Matrix in den Spalten und Zeilen EU-EG, CH-EG, CH-EU überall ein Haken vorhanden ist.

Bevor jetzt aber alle EU-Vormaterialien in der Kalkulation positiv gewertet werden dürfen, muss geprüft werden, ob für die entsprechenden Einkaufsartikel auch ein **Präferenznachweis EUR-MED** als Vorursprungsbeleg im Einkauf vorhanden ist. Oftmals ist dies nicht der Fall und es darf nicht kumuliert werden, da der entsprechende Nachweis im Sinne des EUR-MED nicht vorhanden ist.

Wenn aber die Vorursprungsnachweise in EUR-MED Form vorhanden sind, kann der Drittland-Anteil gesenkt werden, und die Schwelle von max. 40% Drittland-Waren wird erfüllt. Somit wird schlussendlich kumuliert mit EU-Material und bei einer Erstellung des Präferenznachweises beim Export nach Ägypten darf eine EUR-MED Rechnungserklärung oder eine EUR-MED Warenverkehrsbescheinigung erstellt werden mit dem Vermerk: «**Cumulation applied with EU**».

4. Mit welchen Vereinfachungen können Schweizer Exporteure rechnen?

Wie Sie im Beispiel oben gesehen haben, ist die Kumulation innerhalb des EUR-MED-Systems sehr anspruchsvoll und der Aufwand dementsprechend gross. Mit der PEM-Revision wurden diverse Vereinfachungen vereinbart, von denen Schweizer Exporteure profitieren können. Die Vereinfachungen sind beispielsweise:

1. Wegfall der Rechnungserklärung und Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED
2. Neue Präferenznachweise bei der Anwendung des revidierten PEM-Übereinkommens
3. Generelle Vereinfachung der Listenregeln für Industrieprodukte
4. Präferenzkalkulationen müssen nicht mehr mit den effektiven Preisen durchgeführt werden, sondern es darf neu mit gleitenden Durchschnittswerten kalkuliert werden
5. Das Draw-Back-Verbot wird aufgehoben (bei Textilien nur teilweise)
6. Erhöhung der Werttoleranz von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft von 10auf 15 % des Ab-Werk-Preises (für Industrieerzeugnisse)
7. Änderung der Toleranz von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft von 10 % des Ab-Werk-Preises auf 15 % des Nettogewichts (für Agrarerzeugnisse)
8. Bei Agrarerzeugnissen wird der zulässige Anteil an Drittland-Vormaterial nicht mehr nach dem Wert, sondern nach dem Gewicht bemessen
9. Anpassungen bei der buchmässigen Trennung von Zucker, was die Lagerung dieses Produktes vereinfacht
10. Aufgrund des fortschreitenden Preiszerfalls des Zuckers darf neu der Anteil des drittländischen Zuckers 40 %, gemessen am Gewicht, nicht überschreiten. Jedoch bleibt der zulässige Gehalt an Drittlandzucker bei verarbeiteten Zuckererzeugnissen wie Zuckerwaren der Position 1704 und Schokolade der Position 1806 unverändert.
11. Die Direktbeförderungsregel wird durch die Nichtveränderungsregel ersetzt
12. Verfahren mit Zellkulturen und industrieller Fermentation gelten neu als ursprungsverleihende Be- oder Verarbeitungen
13. Für Textilien kann die Präferenzeigenschaft neu anhand einer grösseren Palette von Verarbeitungsschritten erlangt werden

Hier können Sie die Regeln des revidierten PEM-Übereinkommens im Detail nachlesen: alternativ geltende Ursprungsregeln.

- In unserer hilfreichen Wegleitung beschreiben wir die Vereinfachungen im Detail und erläutern diese jeweils mit Praxisbeispielen.

5. Wie können Exporteure von den Vorteilen profitieren?

Während der Übergangsperiode können Exporteure entweder die Ursprungsregeln des bestehenden PEM-Übereinkommens anwenden oder schon die **revidierten PEM-Regeln** (Übergangsregeln). Es muss aber vorgängig entschieden werden, welche Regeln angewendet werden, da in beiden Übereinkommen unterschiedliche Kumulierungszonen

bestehen. Die Entscheidung ist abhängig von den entsprechenden Lieferketten und Produkten und muss firmenspezifisch überprüft werden. Gerne unterstützen wir Sie bei der Überprüfung, welche Regeln für Ihr Unternehmen vorteilhafter sind.

6. Was ist bei den Präferenznachweisen speziell zu beachten?

Der Wortlaut der Ursprungserklärung in der Rechnung wurde angepasst, sofern die Ursprungseigenschaft nach den Übergangsregeln des revidierten PEM-Übereinkommens ermittelt wird. Sie finden den Wortlaut in unserer praxisorientierten Wegleitung.

- Des Weiteren beschreiben wir in der Wegleitung, welche Angaben auf der EUR.1 enthalten sein müssen und was sich bei den Lieferantenerklärungen ändert.

Aktualisierung vom 05.04.2023: Auf dem Zirkularweg hat das BAZG informiert, dass die Durchlässigkeit für Lieferantenerklärungen im Inland rückwirkend erlaubt ist. Lesen Sie mehr zu diesem Thema in unserer Wegleitung.

7. Gibt es eine Wegleitung zum revidierten PEM-Übereinkommen?

Gerne stellen wir Ihnen kostenlos unsere Wegleitung mit diversen Praxisbeispielen per E-Mail zu. Aktuell ist die **Version vom Oktober 2024**.
Bitte hinterlassen Sie Ihre geschäftliche E-Mail-Adresse, da wir Ihnen insgesamt mehr als 50 Stunden Arbeit und viel Know-how kostenlos zur Verfügung stellen.